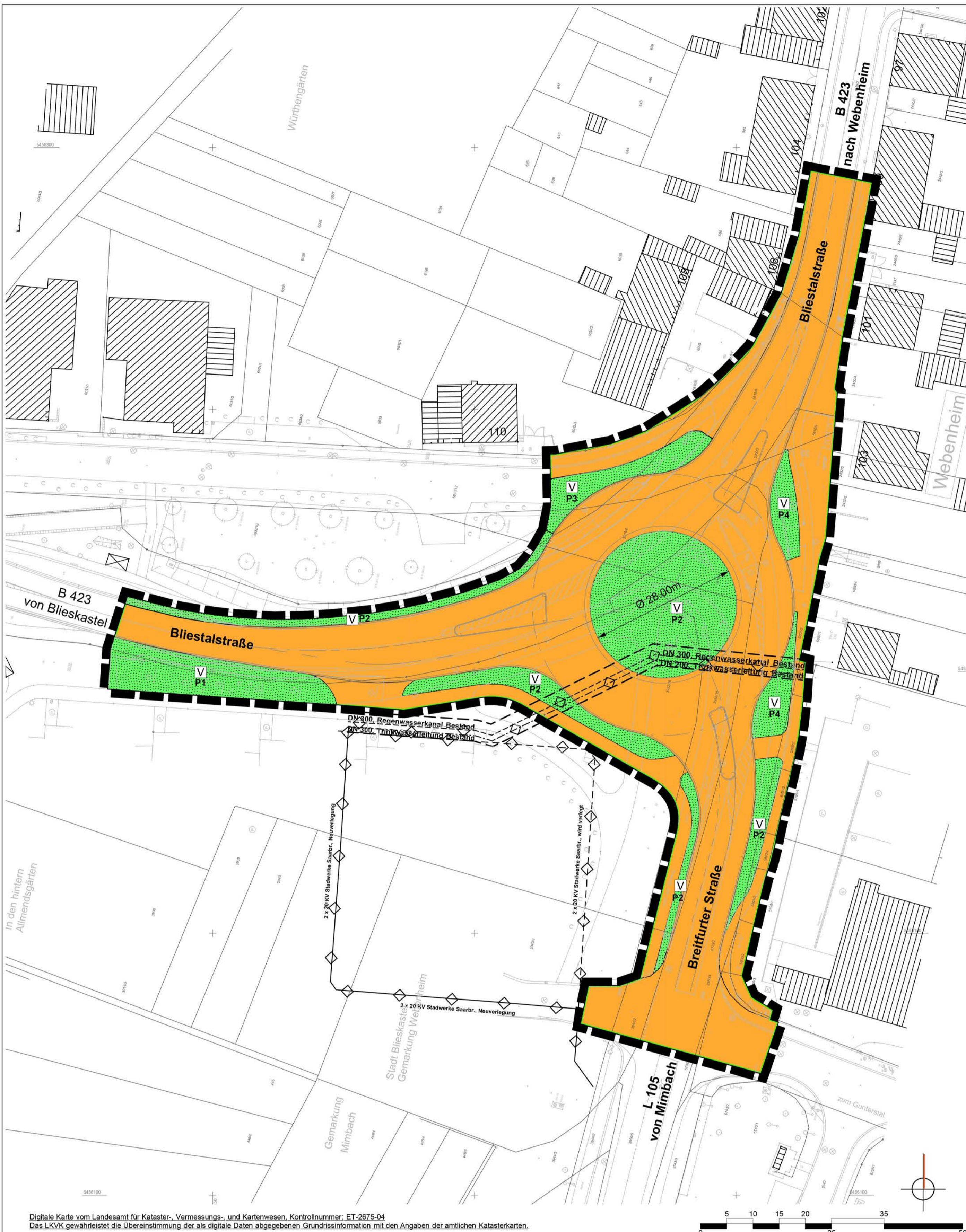




Teil A: Planzeichnung



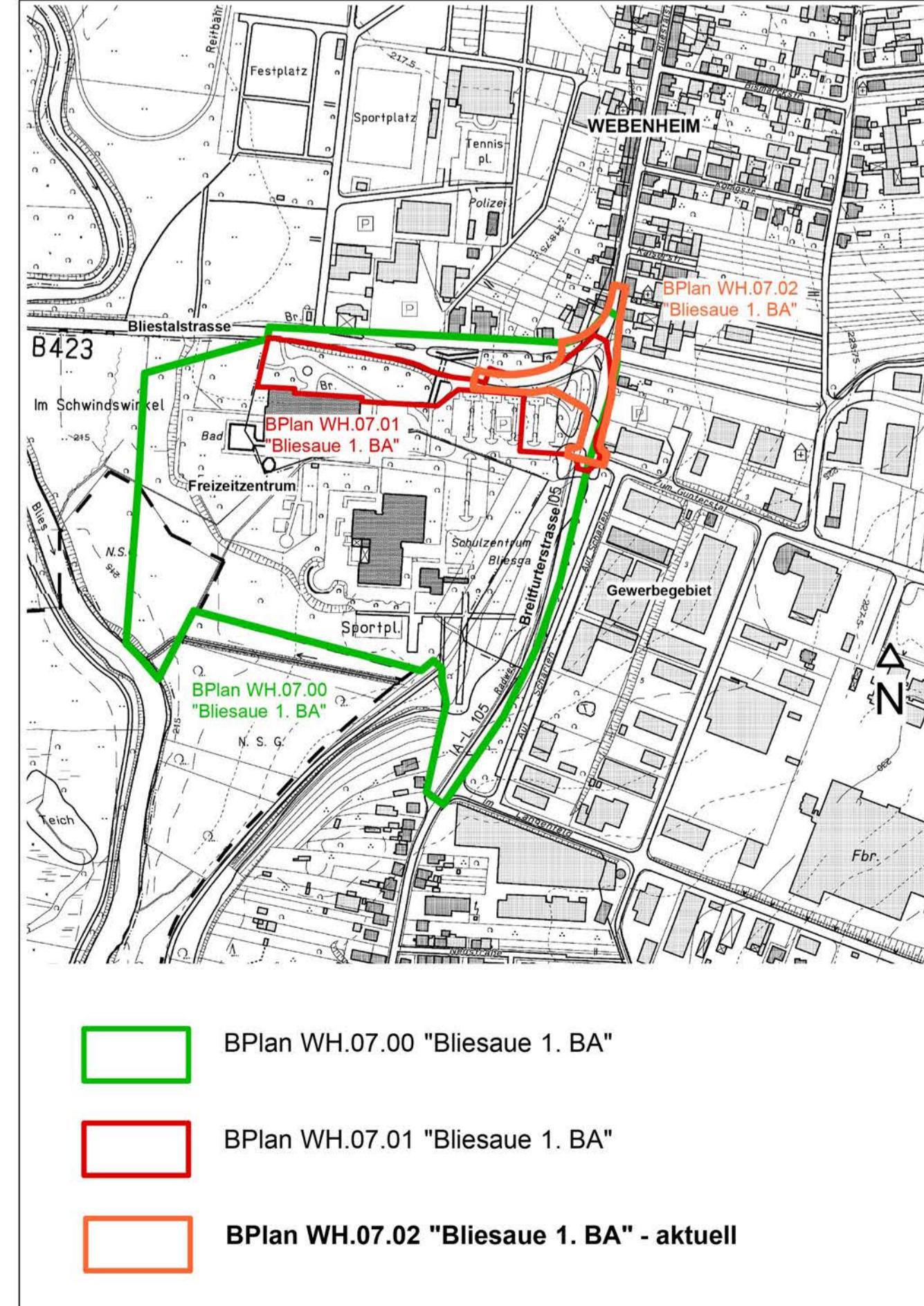
Planzeichnerläuterung

(nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanZVO 1990)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
underirdisch	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
Grünflächen	
Straßenbegleitgrün	
P1 Bezeichnung der Planzmaßnahme	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des Bebauungsplanes WH.07.02 "Bliesause 1.BA"	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	

BPan WH.07.00 "Bliesause 1.BA"
BPan WH.07.01 "Bliesause 1.BA"
BPan WH.07.02 "Bliesause 1.BA" - aktuell

Lage im Plangebiet (M 1: 5.000)



Teil B: Textteil

Festsetzungen
gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung
hier: die Bliesalstraße (B423), die Breitfurterstraße (L105) und die angrenzenden Fuß- und Radwege werden als Verkehrsflächen festgesetzt.

2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung
Anlagen, die die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung der Abwasser dienen, sind zulässig.

hier:
- DN 300/200 Trinkwasserleitung sowie Mess- und Regelshacht der Stadtwerke Blieskastel GmbH
- DN 300 Regenwasserkanal des Abwasserwerkes Blieskastel sowie Schachtabbauwerk

Die im Gebiet anfallenden Abwasser sind entsprechend ihrer potentiellen Schadstoffkontamination getrennt abzuleiten (Trennsystem).

Die anfallenden belasteten Oberflächenabwasser der Verkehrsflächen werden in den bestehenden Schmutzwasserkanal der Breitfurterstraße (DN 600) abgeleitet.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird in den vorhandenen Regenwasserkanal (DN 300) geleitet und der Blies zugeführt.

3. Öffentliche Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Festsetzung von öffentlichen Grünflächen gemäß Planzeichnung mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün. Die Begründung der öffentlichen Grünflächen hat nach den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB erfolgen.
Im Bereich des Vierseitigen sind Verkehrsbeschränkungen und Anlagen, die zur Regelung des Verkehrs dienen, zulässig.

4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsgitters oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

siehe Planzeichnung
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungssträger im dargestellten Bereich.
hier: Trinkwasserleitung DN 300/200 Regenwasserkanal DN 300

5. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + 25 b BauGB)

siehe Planzeichnung.
P1:
Im Bereich der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind Einzelbäume (Eberesche) alleeardig anzupflanzen. Der Unterwuchs ist gärtnerisch zu gestalten.
P2:
Auf dem straßenbegleitenden Grünstreifen hat die Ansatz von Landschaftsräumen (RSM 7.2.1 Standard mit Kräutern) zu erfolgen.
P3:
Die Fläche P3 ist dicht mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu einer dichten Gehölzfäche zu entwickeln.
P4:
Der Bereich der mit P4 gekennzeichneten Fläche ist dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Bund:

Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beschädigt, zerstört oder gegebenenfalls verlegt werden. Vor Baubeginn der Baumaßnahmen sind sämtliche Leitungsträger zu informieren. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Leitungsträgern und deren Ausführung der am Bau vorgenommenen Maßnahmen wird empfohlen. Die Vorgaben des ATW-Arbeitsblattes A 142 bei Kanalarbeiten, des DVWG Arbeitsblattes W 101 sowie die RIS/Wag bei der Errichtung von Betonwänden sind zu beachten.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, saubereres Umgang mit Farben- und Schmierstoffen, Farben, Lösemittel etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und Fahrzeugen.

Hinweise

Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallenden Oberböden ist abzuscheiden, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Baumaßnahmen soll nach DIN 18915 vorgegangen werden. Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Oberboden und angrenzende Vegetation

Munitionsfunde

Im Planungsbereich Munitionsfahnen nicht auszuweisen. Eine vorwegende Sicherung ist erforderlich. Kampfmittelsicherungsdienst empfohlen. Die Anforderungen Kampfmittelsicherungsdienste sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfüllt werden.

Bodenfunde

Beim Vorkommen von Bodenfundstücken das Gesetz Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 19. Mai 2002 (BauGB), Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere die Anzeigepflicht von Bodenfundstücken § 12 Abs. 2 SDschG zu beachten. Auf § 20 SDschG wird hingewiesen.

Gesetzliche Grundlagen

Land:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2633)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grünflächen (Bauflurverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnraum (Investitions-entwicklungs- und Wohnraumförderungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Plangebietverordnung) 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz; WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltmaßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltbedrohungen vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 273)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erdbeben und ähnliche Vorgänge (Schadstoff-Immissionsschutz; ElmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung von Immobilien- und Gewerbeimmobilien-Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-BodenSchutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BundesbodenSchutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserschutzgebiet und Ausnahmegenehmigung von den Verbots

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 Bliesal, Ll. § 1, Abz. 2, Zrn. 8 und 9. Das Schutzgebiet VO sind in der Zone III des Lagerwasserbehälter der Stoffe sowie das Betreiben von Umschlags- und Vertriebssstellen für Heizöl, Dieselöl und alle übrigen wasserseitigen Stoffe verboten. Eine Ausnahme von diesen Verbots bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

siehe Planzeichnung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes WH.07.02 "Bliesause 1.BA" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2007 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt offiziell bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt.

Ausfertigung

Der Bebauungsplan WH.07.02 "Bliesause 1.BA" wird hiermit ausgefertigt.

Blieskastel, den _____

(Unterschrift)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes WH.07.02 "Bliesause 1.BA" als Satzung sowie die Sitzung am 09.07.2007 umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes WH.07.02 "Bliesause 1.BA". Sitz der Planung ist Blieskastel. Durch die Bekanntmachung am 25.07.2007 umfasst die Satzung den Bebauungsplan und seine Begründung. Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde die Sitzung am 28.02.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel offiziell bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Blieskastel, den _____

(Unterschrift)

Maßstab	1 : 500
Projektbezeichnung	BLI-AND-BLIES-7-043
Planformat	970 x 840 mm
Verfahrensstand	Satzung
Datum	24.04.2008
Bearbeitung	Dipl. Ing. (FH) Nadja Zimmer Dipl. Geogr. Ilka Minnerath

Stadt Blieskastel
Bebauungsplan WH.07.02 "Bliesause 1.BA"